

ORGANISATIONSREGLEMENT FÜR DIE ÜBERBETRIEBLICHEN KURSE (ÜK)

Industrielackiererin / Industrielackierer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Entwurf vom 10.11.2015

10.9.2015 ggf. Stand am 1.1.2016

Berufsnummer 53304

Die Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister (SVILM) erlässt das Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse im Beruf Industrielackiererin EFZ/ Industrielackierer EFZ.

Das Reglement basiert auf der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan vom 10. September 2015.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zweck und Träger der Kurse	3
1.1	Zweck	3
1.2	Träger	3
2	Organe	3
3	Aufsichtskommission	3
3.1	Organisation der Aufsichtskommission	3
3.2	Aufgaben der Aufsichtskommission	3
4	Kurskommission	4
4.1	Organisation	4
4.2	Aufgaben	4
4.3	Vorgaben Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)	4
5	Aufgebot	4
6	Besuchspflicht und Befreiung	4
6.1	Besuchspflicht	4
6.2	Befreiung / Absenzen	4
7	Dauer und Zeitpunkt	5
7.1	ÜK Industrielackiererin EFZ, Industrielackierer EFZ	5
8	Bewertungen	5
9	Kantonale Aufsicht	5
10	Finanzen	6
10.1	Leistungen des Lehrbetriebs	6
10.2	Abrechnung	6
11	Schlussbestimmungen	6
12	Erlass	7

1 Zweck und Träger der Kurse

1.1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Berufsbildner an praktischen Arbeiten anwenden können; dabei werden die Grundfähigkeiten geübt, gefestigt und vertieft.

1.2 Träger

Träger der überbetrieblichen Kurse ist die Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister (SVILM)

2 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a) Die Aufsichtskommission
- b) Die Kurskommission

3 Aufsichtskommission

3.1 Organisation der Aufsichtskommission

1. Die Kurse stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.
2. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Vorstand der SVILM für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.
3. Die Aufsichtskommissionssitzung wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Kommissionsmitglieder dies verlangen.
4. Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
5. Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

3.2 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchführung der Kurse auf Basis der Bildungsverordnung und des Bildungsplans. Die Kommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan ein Lehrplan für die Kurse;
- b. sie macht bei Bedarf zu Handen der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) Vorschläge zur Anpassung der Leistungs- und Bildungsziele;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- d. sie bestimmt im Einvernehmen mit der Trägerorganisation das ÜK-Zentrum und definiert die dazugehörigen Einzugsgebiete;
- e. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- f. sie überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- g. sie kontrolliert die Kostenvoranschläge und die Kursabrechnungen und ist für eine einheitliche Verrechnung besorgt;
- h. sie erstellt in Zusammenarbeit mit den Kurskommissionen einen mehrjährigen Finanzplan;
- i. sie erstellt, überprüft und aktualisiert das Pflichtenheft des Instruktionpersonals;
- j. sie schlägt Massnahmen vor und veranlasst die Weiterbildung des Instruktionpersonals;
- k. sie erstattet jährlich Bericht zu Handen des Vorstandes des SVILM.

4 Kurskommission

4.1 Organisation

1. Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 4 Mitgliedern zählenden Kurskommission. Die Trägerorganisation, der Standortkanton und das ÜK-Zentrum müssen in der Kurskommission vertreten sein. Alle Mitglieder der Kurskommission sind stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder werden auf jeweils vier Jahre ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kurskommission konstituiert sich selbst.
3. Die Kurskommissionssitzung wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
4. Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
5. Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Interessen kann die Kurskommission Arbeitsgruppen einsetzen und die Aufgaben delegieren.
6. Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

4.2 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes das Kursprogramm aus;
- b. sie kontrolliert die Terminierung der Kurse und die Kursaufgebote der Teilnehmer;
- c. sie sorgt im Einvernehmen mit dem ÜK-Zentrum dafür, dass der Besuch des Berufsfachschulunterrichts auch während den überbetrieblichen Kursen gewährleistet ist;
- d. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule (Fachunterricht) und den Betrieben;
- e. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
- f. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden des Vorstandes der SVILM.
- g. Der Präsident der Aufsichtskommission ist fachlicher Vorgesetzter des Kursleiters.

4.3 Vorgaben Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Das Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen (ÜK) der SBBK ist anzuwenden.

5 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kursleiter auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

6 Besuchspflicht und Befreiung

6.1 Besuchspflicht

Der Besuch der ÜK ist für alle Lernenden obligatorisch.

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

6.2 Befreiung / Absenzen

Können Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen, hat der Lehrbetrieb dem Kursanbieter den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen. Absenzen und allfällige Dispensationen sind den jeweiligen Kantonen zu melden.

7 Dauer und Zeitpunkt

Dauer und Zeitpunkt der überbetrieblichen Kurse richten sich nach dem Bildungsplan bzw. dem Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse.

7.1 ÜK Industrielackiererin EFZ, Industrielackierer EFZ

- Kurs I findet im ersten Lehrjahr statt, umfasst 8 Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzbereiche:
 1. Planen der Arbeiten und Führen einfacher Kundengespräche;
 2. Einsetzen der Applikationsverfahren und der Applikationstechnik;
 3. Sicherstellen der Nachhaltigkeit.
- Kurs II findet im ersten oder zweiten Lehrjahr statt, umfasst 8 Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzbereiche:
 1. Planen der Arbeiten und Führen einfacher Kundengespräche;
 2. Einsetzen der Applikationsverfahren und der Applikationstechnik;
 3. Sicherstellen der Nachhaltigkeit.
- Kurs III findet im dritten Lehrjahr statt, umfasst 8 Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzbereiche:
 1. Planen der Arbeiten und Führen einfacher Kundengespräche;
 2. Einsetzen der Applikationsverfahren und der Applikationstechnik;
 3. Sicherstellen der Nachhaltigkeit.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Total Dauer überbetriebliche Kurse: 24 Tage

8 Bewertungen

Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden mit einem Kursbericht beurteilt. Die Bewertungskriterien werden von der Kurskommission festgelegt. Die Berichte werden innert 30 Tagen nach Beendigung des Kurses den Lehrbetrieben zugestellt.

9 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden des Standortkantons des Ausbildungszentrums haben jederzeit Zutritt zu

den Kursen.

10 Finanzen

10.1 Leistungen des Lehrbetriebs

1. Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
2. Muss ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen – wie Krankheit, Krankheit durch Mutterschaft oder Unfall, welche ärztlich bescheinigt sind – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so ist dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der bereits entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Der Bildungsverantwortliche hat der Kursleitung den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
3. Die im Lehrvertrag festgesetzte Entschädigung für die lernende Person ist auch während des Kurses zu zahlen.
4. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

10.2 Abrechnung

1. Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung der Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.
2. Über die Beiträge der Kantone rechnet der Kursträger direkt mit den Lehrorten der Teilnehmer der zuständigen kantonalen Behörden ab.

11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am Datum in Kraft.

12 Erlass

Das vorliegende Organisationsreglement ist auf Antrag der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Industrielackierer EFZ und Industrielackiererin EFZ vom Vorstand des SVILM erlassen worden.

Silenen, 1.1.2016

Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister (SVILM)

Der ÜK Präsident
Hansruedi Wehrli

Die SVILM Co Präsidentin
Yvonne Sturzenegger